



**Pet 2-19-18-273-034357**

73054 Eislingen

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, auf Grundlage des Verursacherprinzips die Tabakindustrie zu verpflichten, über die Schäden von unsachgemäß entsorgten Zigarettenkippen zu informieren und/oder einen Taschenaschenbecher zur Verfügung zu stellen, damit der Raucher überall gerauchte Zigaretten selbst entsorgen kann.

Die Petentin erklärt unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Umweltverschmutzung durch Zigarettenkippen" (Drucksache 19/7380), eine in der Natur oder in den Straßenkanal weggeworfene Kippe verseuche bis zu 60 Liter Wasser. Laut Weltgesundheitsorganisation würden in Deutschland jährlich bis zu 400 Millionen Zigaretten geraucht; dreiviertel davon landeten nicht im Aschenbecher, sondern am Straßenrand oder in der Natur. Bis zu 7.000 Stoffe darunter Arsen, Blei und das Nervengift Nikotin würden dabei ausgewaschen und Lebewesen im Boden, das Pflanzenwachstum und das Wasser geschädigt. Laut Experten könnte in Städten wie Berlin die Trinkwasserqualität beeinträchtigt werden.



Die Verursacher sollten daher in die Pflicht genommen werden; so könne die Tabakindustrie Taschenaschenbecher mit ihrem Logo verteilen und Warnhinweise geben. Auf den Schachteln sollten die Konsumenten darüber informiert werden, dass eine Zigarettenkippe bis zu 60 Liter verseuche. Damit werde ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 255 Unterstützer fand und in 49 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Grundsätzlich stellt die Entsorgung von Zigarettenkippen außerhalb dafür vorgesehener Abfallbehälter, etwa durch achtloses Wegwerfen der Zigarettenkippen in der freien Natur oder im öffentlichen Straßenraum, eine ökologische Belastung dar. Abgesehen von dem negativen Erscheinungsbild und den erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht die ordnungsgemäße Entsorgung herumliegender Abfälle auf öffentlichen Flächen überproportional hohe Kosten für alle Steuerzahler. Eine aktuelle Studie im Auftrag des Verband kommunaler Unternehmen (VKU) beziffert die Kosten für die Entsorgung von Zigarettenkippen auf ca. 225 Mio. Euro pro Jahr.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurde der notwendige rechtliche Rahmen für die Abfallentsorgung geschaffen, dem auch die ordnungsgemäße Entsorgung von Zigarettenkippen unterfällt. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen abgelagert werden. Eine Beseitigung außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen, so auch die illegale Entsorgung von Zigarettenabfällen in der Natur, stellt gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ob und in welcher Höhe eine Geldbuße im konkreten Einzelfall verhängt wird, entscheiden



die für die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Länder. In diesem Rahmen obliegt es den Ländern und Kommunen Bußgeldkataloge zu erstellen und anzuwenden. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens (fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln) zu berücksichtigen. Gemäß § 69 Absatz 3 KrWG kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 KrWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Damit besteht hinsichtlich finanzieller Sanktionen bereits ein weitreichender Bußgeldrahmen, der für die unsachgemäße Entsorgung von Zigarettenkippen von den Behörden angewendet werden kann.

Der Forderung der Petentin, die Hersteller von Tabakprodukten hinsichtlich Verbraucherinformationen über unsachgemäß entsorgte Zigarettenkippen stärker in die Pflicht zu nehmen, wird durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt künftig Rechnung getragen. Die auch als EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie bezeichnete Richtlinie ist am 2. Juli 2019 in Kraft getreten und ist bis spätestens 3. Juli 2021 mittels nationaler Maßnahmen durch die EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, die Vermüllung von Umwelt und Meeren mit Plastik zu bekämpfen.

Eine der zentralen Maßnahmen der genannten EU-Richtlinie sind die Kennzeichnungsvorschriften verschiedener Einwegkunststoffartikel auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst (vergleiche Artikel 7 in Verbindung mit Anhang Teil D der Richtlinie [EU] 2019/904). Die Regelung sieht Kennzeichnungen unter anderem von Verpackungen von Zigaretten mit kunststoffhaltigen Filtern und von einzeln verkauften kunststoffhaltigen Filtern vor. Die entsprechenden Verpackungen sollen künftig mit einem Hinweis versehen werden, dass das Produkt Kunststoff enthält und nicht achtsam weggeworfen werden soll. Zudem soll auf den richtigen Entsorgungsweg aufmerksam gemacht werden. Die Europäische Union bereitet derzeit einen Durchführungsrechtsakt



vor, so dass die Kennzeichnungsvorschriften für alle EU-Mitgliedstaaten harmonisiert erfolgen können. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erarbeitet im Anschluss eine Rechtsverordnung, um die europäischen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

EU-Einwegkunststoffrichtlinie regelt weiterhin, dass sich Produzenten von Zigaretten mit kunststoffhaltigen Filtern künftig an Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen (Verbraucherinformation) sowie an den Reinigungskosten für unsachgemäß entsorgte Zigarettenkippen beteiligen müssen (vergleiche Artikel 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang Teil E der Richtlinie (EU) 2019/904). Zudem können sie – das ist eine Vorgabe, die speziell für die Tabakindustrie bzw. für Hersteller von Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern gilt – zur anteiligen Tragung der Kosten für das Aufstellen von Aschenbechern an Orten im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Plätze, Parks etc.) verpflichtet werden, an denen erfahrungsgemäß viele Zigarettenkippen und Filter weggeworfen werden. Eine zusätzliche Pflicht zur Ausgabe von Taschenaschenbechern durch die Hersteller von Tabakprodukten ist derzeit europaweit nicht angedacht.

Der Petitionsausschuss teilt durchaus die in der Eingabe zum Ausdruck gebrachten Sorgen. Gleichwohl sieht er mit Blick auf die obigen Darlegungen keinen konkreten Anlass für parlamentarische Aktivitäten. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.